

ENTWURF

Verbandssatzung

„Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Börde“

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in den zurzeit geltenden Fassungen und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Börde vom..... vereinbaren der vorstehend genannten Landkreis die folgende Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Börde“:

Präambel

Die Breitbandversorgung durch Errichtung eines flächendeckenden hochmodernen Glasfasernetzes (NGA –Netzes) gehört zur wichtigsten Daseinsvorsorge genauso wie die Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Telefon. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Landkreis Börde die Breitbandversorgung von einem Marktversagen gekennzeichnet ist. Um einer weiteren Unterversorgung, vor allem mit Hochleistungsnetzen entgegenzutreten, engagiert sich der Landkreis Börde mit Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Koordination, Planung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur“ zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen eines zu gründenden Zweckverbandes.

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen „Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Börde“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Verwaltungsgebäude des Landkreises in 39340 Haldensleben, Gerikestr. 104
- (3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Börde“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen bis in die Wohnung im Gebiet seiner Mitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren, die dann einem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen und Rechte im Bereich

des Vertriebs und des Marketings durch entsprechende vertragliche Regelungen vorzubehalten.

- (2) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Betreibersuche, Planung der Infrastruktur, Finanzierung entsprechend der Investitionskosten und Vorhaltung der Infrastruktur.
- (3) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung die Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person übertragen.
- (4) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften ausschließlich öffentliche Zwecke i.S.d. § 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt verfolgen und die Beteiligungen zur Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlich sind.

II. Verbandsorgane

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede Einheits-/Verbandsgemeinde hat jeweils 2 Stimmen, die Landkreise haben jeweils 3 Stimmen und einzelne Gemeinden sowie die sonstigen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Sie muss

- unverzöglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
 - (3) Die §§ 53 und 54 der GO LSA gelten ergänzend.
 - (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. den Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 3. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung,
 4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
 6. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
 8. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 9. die Aufnahme sowie das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes,
 11. die Geschäftsordnung,
 12. die Bildung eines Fachbeirates und die Bestimmung der Mitglieder des Fachbeirates,
 13. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 14. die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Zweckverbandes,
 15. alle anderen Aufgaben, die nicht dem Geschäftsführer kraft Gesetzes oder kraft Verbandssatzung obliegen bzw. auf den Hauptausschuss übertragen worden sind,
 16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 17. die Einstellung von Personal ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (2) Für die Beschlussfassungen zu Nummer 8., 9. sowie 10. wird eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt. Er hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Diese werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der Mitarbeiter der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für ihn gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (3) Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter. Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu bestellten Verbandsgeschäftsführers aus. Im Falle seiner Abwahl

scheidet er an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung.

Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 6. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 10

Hauptausschuss

- (1) Hat der Verband mehr als vier kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied, bildet die Verbandsversammlung entsprechend der GO-LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b) Vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
 - c) Dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (1), § 5 vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,01 €,
 2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,01 €.Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100.000 EUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (8) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (10) Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (11) Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband finanziert sich über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.
- (2) Grundsätzlich soll keine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Vielmehr ist der Zweckverband bestrebt, die Miete/Pacht so zu verhandeln, dass sämtliche Investitionsaufwendungen des Zweckverbands (Zins und Tilgung) dadurch abgedeckt sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes dennoch nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Darüber hinaus ist sicherzustellen dass Verbandsmitglieder, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, von einer erheblichen Inanspruchnahme ausgeschlossen sind. Eine erhebliche Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn durch die Zahlung der Verbandsumlage das Konsolidierungskonzept der Kommune nachhaltig gefährdet wird. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des vorletzten Jahres zu Grunde zu legen. Die sonstigen Mitglieder zahlen den halben Betrag der Umlage, die die kleinste Mitgliedsgemeinde (Einheits-/Verbandsgemeinde) zu zahlen hat. Sofern entgegen des grundsätzlichen Ziels des Zweckverbands eine Umlage beschlossen wird, soll diese die Verbandsmitglieder so gering wie möglich belasten.

- (3) Zum Zweck der Vermeidung der Erhebung einer Umlage verpflichtet sich der Zweckverband, eine Vertragserfüllungssicherheit zu fordern, wenn er die Infrastruktur einem Dritten zur Verfügung stellt.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde wahrgenommen.

Ab dem Geschäftsjahr 201. wird die jährliche Rechnungsprüfung

§ 13

Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Organe des Zweckverbandes kann ein Fachbeirat gebildet werden.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus Personen, die auf Grund ihres Fachwissens oder beruflichen Funktion die Arbeit des Zweckverbandes unterstützen können. Er berät die Organe des Zweckverbandes im Einzelfall.
- (3) Die Verbandsversammlung bestimmt außerdem, welche beratenden Institutionen für welchen Zeitraum und welche Aufgabe hinzugezogen werden.

IV. Mitgliedschaft und Auflösung

§ 14

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden des Landkreises Börde als auch der Landkreis Mitglied des Zweckverbandes werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband angehören, wenn dies für die Erreichung des Verbandszweckes von besonderer Bedeutung ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung haben.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,
- a. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
 - b. bei wesentlichen Abweichungen von dem Wirtschaftsplan. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausschreibung kein kostendeckender Pachtvertrag zustande gekommen ist.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen/Satzungsänderungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Börde bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erfolgt im Generalanzeiger (Ausgabe: Landkreis Börde) sowie im Internet unter www.breitband-boerde.de.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz des Zweckverbandes beim Landkreis Börde während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Börde hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Breitbandausbau Landkreis Börde**

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Börde
Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitbandausbau
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Gemeinden: